

- 9. Sep. 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

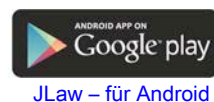
Gesetz: ZPO § 580 Nr. 7b

Leitsätze:

1. Ein ärztliches Sachverständigengutachten ist keine Urkunde im Sinne von § 580 Nr. 7b ZPO.
2. Es bestehen Bedenken dagegen, ein solches Gutachten, das erst nach der Rechtskraft des mit der Restitutionsklage angegriffenen Urteils erstattet ist und eine neuere wissenschaftliche Methode anwendet, auf dem Wege der Rechtsanalogie oder der Rechtsschöpfung als Restitutionsgrund anzuerkennen.
3. Jedenfalls kommt ein solches Gutachten als Restitutionsgrund dann nicht in Betracht, wenn es seinem Inhalte nach nicht eindeutig und abschließend eine andere als die getroffene Entscheidung rechtfertigt.

Aktenzeichen: 3 AZR 11/58

Urteil  AG vom 9. September 1958
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 11/58

4 Sa 448/57 Hannover

Verkündet
am 9. September 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Engel und Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 18. November 1957 (4 Sa 448/57) wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1947 bis 1956 als Angestellter im Forstdienst des verklagten Landes tätig. Er ist Schwerbeschädigter. Am 18. Mai 1956 wurde er fristlos entlassen, weil er an den Forstmeister F, der ihn ungünstig beurteilt hatte, einen Drohbrief geschrieben habe. Das Arbeitsgericht Hildesheim wies die gegen diese Entlassung gerichtete Klage als unbegründet zurück. Dieses Urteil vom 25. Juli 1956 ist rechtskräftig geworden, nachdem das Landesarbeitsgericht Hannover die Berufung des Klägers durch Urteil vom 12. November 1956 zurückgewiesen und das Bundesarbeitsgericht seine Revision durch Beschluß vom 28. Februar 1957 als unzulässig verworfen hat.

Mit seiner am 2. Oktober 1957 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Restitutionsklage hat der Kläger beantragt, das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und in der Sache selbst zu seinen Gunsten zu entscheiden. Zur Begründung dieser Klage hat er geltend gemacht, zu den Akten beim Versorgungsamt Osnabrück, die bereits im Berufungsverfahren verwertet worden sind, seien inzwischen ein nervenärztliches Gutachten des Dr. B aus Osnabrück vom 5. Dezember 1956 und ein ebensolches Gutachten des Prof. Dr. P von der Universitätsklinik Hamburg vom 26. März 1957 gekommen. Aus diesen beiden Gutachten gehe hervor, daß der Kläger bei seiner Wehrdienstbeschädigung im Jahre 1937 nicht nur, wie bisher angenommen wurde, eine bereits abgeklungene Gehirnerschütterung (commotio cerebri), sondern eine Gehirnverletzung (contusio cerebri) mit nachhaltigen Folgen erlitten habe. Diese beiden Gutachten, von denen der Kläger erst am 30. September 1957 erfahren habe, seien als Urkunden im Sinne von § 580 Ziffer 7b ZPO anzusehen und rechtfertigten eine andere Beurteilung des Verhaltens des Klägers, das zu seiner fristlosen Entlassung geführt hat, als die vom Landesarbeitsgericht verwerteten früheren Gutachten von 1948, 1953 und vom

Das Landesarbeitsgericht hat die Restitutionsklage als unzulässig abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Sie ist auf Verletzung des § 580 Nr. 7b ZPO gestützt. Nach dieser Vorschrift findet die Restitutionsklage statt, wenn die klagende Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Als solche Urkunden sieht der Kläger die beiden Sachverständigengutachten vom 5. Dezember 1956 und vom 26. März 1957 an. Darin ist ihm das angefochtene Urteil mit Recht nicht gefolgt.

Zwar sind die beiden Gutachten nach Form und Inhalt insofern Urkunden, als in ihnen tatsächliche Feststellungen und daraus gezogene Folgerungen schriftlich niedergelegt sind, sie also eine Kette von Wahrnehmungen und Gedanken verkörpern. Deswegen sind sie aber noch nicht ohne weiteres geeignet, im Wege des Urkundenbeweises verwertet zu werden. Ihr Beweiswert beruht nicht auf ihrer Urkundenform, sondern auf ihrem Charakter als Sachverständigengutachten. Sie wollen nicht durch ihre Schriftform von der Wahrheit von Tatsachen überzeugen, sondern den Richter, dem sie vorgelegt werden, veranlassen, ihren gedanklichen Inhalt zu prüfen und sich zu eigen zu machen. Aus diesem Grunde können sie nicht als Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7b ZPO angesehen werden. § 580 ZPO läßt nämlich, anders als § 359 Nr. 5 StPO, nicht allgemein jedes neue Beweismittel, also auch neue Zeugen und neue Sachverständige, sondern nur neue Urkunden als Restitutionsgrund zu. Daß neue Zeugen und neue Gutachten im Zivilprozeß als Restitutionsgrund grundsätzlich ausgeschlossen sind, ergibt sich auch aus § 580 Nr. 3, wonach die Restitutionsklage insoweit lediglich dann in Betracht



kommt, wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat. Wollte man darüber hinaus nicht nur einen solchen auf strafbarer Verletzung der Wahrheitspflicht beruhenden Mangel eines bereits vorhandenen und verwerteten Gutachtens, sondern auch im Vorprozeß noch nicht verwertete neue Sachverständigengutachten als Restitutionsgrund gelten lassen, und zwar lediglich deshalb, weil sie äußerlich die Form einer Urkunde haben, so wäre das mit dem aus dem Zusammenhang der einzelnen Tatbestände des § 580 ZPO zu ermittelnden Sinn der Nr. 7 dieser Vorschriften nicht vereinbar. Einer ausdehnenden Auslegung dieser Vorschriften sind enge Grenzen gesetzt, weil es sich dabei um Ausnahmenvorschriften gegenüber der Absolutheit der Rechtskraftwirkung handelt, die im Interesse der Rechtssicherheit so weit wie möglich geschützt werden muß (ebenso RGZ 80, 240 für den Fall ärztlicher Gutachten über Unfallsfolgen; BGHZ 1, 218 für den Fall eines erbbiologischen Gutachtens).

Davon abgesehen muß eine Urkunde, um als Grundlage für eine Restitutionsklage geeignet zu sein, grundsätzlich zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß schon vorhanden und nur verborgen gewesen sein. Von diesem Grundsatz hat die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Ausnahme nur für nachträglich errichtete Geburtsurkunden anerkannt, weil und insofern aus ihnen mit Sicherheit auf in der Vergangenheit liegende Tatsachen (z.B. Beginn der Empfängniszeit vor der letzten mündlichen Verhandlung) geschlossen werden kann (BGHZ 2, 245; 5, 157; 6, 355; vgl. auch schon RGZ 123, 304). Diese Ausnahme läßt sich nicht ohne weiteres verallgemeinern und auf ein schriftliches Gutachten übertragen. Die in Rede stehenden nervenärztlichen Gutachten sind erst nach Erlaß des landesarbeitsgerichtlichen Urteils erstellt und daher auch aus diesem Grunde nicht geeignet, die Voraussetzungen für eine Restitutionsklage zu schaffen.

II. Es wird allerdings auch die Ansicht vertreten, die Tatbestände, an die § 580 ZPO die Statthaftigkeit einer Restitutionsklage knüpft, seien zu eng, um in allen Fällen, in denen es aus Gründen der Gerechtigkeit unbedingt notwendig ist, die Änderung eines rechtskräftigen Urteils zu ermöglichen.

Insbesondere soll nach diesen Bestrebungen die Restitutionsklage schon nach geltendem Recht auch dann zulässig sein, wenn eine Partei erst nach Rechtskraft eines Urteils in die Lage versetzt wird, ein neues Beweisverfahren zu verwerten, das allein oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln geeignet ist, eine wesentlich andere Entscheidung herbeizuführen (vgl. Stein-Jonas ZPO, 18. Aufl. Anm. IV 4 zu § 580; Baumbach-Lauterbach ZPO, 23. Aufl. Anm. 4 G zu § 580; Schönke-Schröder-Niese, Zivilprozeßrecht, 8. Aufl. S. 421). Dabei handelt es sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, nach Ansicht des Senats nicht mehr um eine analoge Anwendung etwa des im § 580 Nr. 7b ZPO enthaltenen Ausnahmeprinzips oder um die Ausfüllung einer Lücke im Gesetz, sondern um eine Fortbildung des Rechts, die lediglich an die genannte Gesetzesvorschrift anknüpft, hauptsächlich, um auch neue wissenschaftliche Methoden zum Zwecke einer Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zuge kommen zu lassen. Die Frage, ob das in dieser Weise möglich ist, hat der Bundesgerichtshof in seiner bereits genannten Entscheidung vom 26. Februar 1951 (BGHZ 1, 218 [223]) unentschieden gelassen. Mehrere Landgerichte haben sie inzwischen bejaht (LG Göttingen vom 6.1.1953 in MDR 53 S. 625; LG Mainz vom 6.7.1955 in NJW 55 S. 1363; LG Stade vom 13.6.1956 in MDR 56 S. 621), andere Gerichte haben sie verneint (u.a. OLG Hamm vom 11.7.1950 in MinBl. NRW 50 S. 239; LG Lüneburg vom 11.6.1953 in MDR 53, 626). Der Senat hat Bedenken, schon vom geltenden Recht her der bejahenden Meinung zu folgen, weil sie das Prinzip der Rechtskraft und damit die Rechtssicherheit stark erschüttern, der Wiederaufröhlung rechtskräftig abgeschlossener Zivilprozesse viel Raum geben und eine



- 6 -

unübersehbare Entwicklung einleiten könnte. Eine abschließende Entscheidung dieser Frage ist jedoch hier aus folgendem Grunde nicht notwendig.

Um darzutun, daß seine fristlose Entlassung entgegen dem im Vorprozeß ergangenen rechtskräftigem Urteil unwirksam war, müßte der Kläger beweisen, daß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung deshalb erforderlich war, weil die Kündigung aus einem Grunde erfolgt ist, der in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner gesundheitlichen Schädigung steht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SchwBeschG). Dazu wäre erforderlich und würde genügen, daß dem Kläger wegen eines Verhaltens gekündigt worden ist, das durch seine Wehrdienstbeschädigung hervorgerufen worden ist (BAG 3, 39). Das könnte dann der Fall sein, wenn der Kläger, als er seinen Drohbrief vom 26. März 1956 schrieb, infolge seiner Wehrdienstverletzung von 1937 vermindert zurechnungsfähig war. Die beiden von ihm vorgelegten neurologischen Sachverständigengutachten, die mit Hilfe der übrigen nicht neuen, sondern bereits schon längere Zeit erprobten Methode der Encephalographie erstattet sind, sollten nicht etwa den Grad der Zurechnungsfähigkeit des Klägers, sondern den Grad seiner Erwerbsminderung feststellen. Wenn dabei das Gutachten von Dr. B. zum Ergebnis gekommen ist, daß beim Kläger infolge seines Unfalls eine Hirnatrophie mit Persönlichkeitsänderungen vorliege, was eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % bedinge, und das Gutachten von Prof. Dr. P. zwar ebenfalls an dem Vorliegen eines hirnatrophischen Prozesses nicht zweifelt, jedoch nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % daraus herleitet, dann ist damit noch nichts darüber gesagt, ob diese Gehirnverletzung ihrer Art nach geeignet ist, die Bedenklichkeit seines Schreibens vom 26. März 1956 zu motivieren. Auch der Kläger hat in dieser Richtung weiter nichts vorgebracht. Als selbstverständlich oder auch nur dem ersten Anschein nach gegeben ist aber ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Unfall und der in dem Brief vom 26. März 1956

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

enthaltenen Drohung nicht anzunehmen. Auch ein nicht hirnerkrankter Mensch mit unverminderter Zurechnungsfähigkeit könnte auf eine ungünstige dienstliche Beurteilung ebenso reagiert haben. Hiernach kann man, selbst wenn man nachträglich erstattete Gutachten dieser Art trotz der erwähnten Bedenken an und für sich als Restitutionsgrund zulassen wollte, nicht sagen, daß die beiden hier vorliegenden Gutachten eine andere als die getroffene Entscheidung herbeigeführt hätten. Auch unter dem Gesichtspunkt einer Fortbildung des Rechts könnten dazu nur solche Gutachten geeignet sein, die ihrem Inhalte nach eindeutig und abschließend eine andere als die getroffene Entscheidung rechtfertigen, d.h. hier solche Gutachten, aus denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Hirnverletzung des Klägers und dem anstößigen Inhalt seines Drohbriefes eindeutig und abschließend gefolgert werden könnte.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

R. Engel

Margarete Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)